

Ausbildungsinformation zu den Anforderungen an Fahrer im Personenverkehr gemäß Berufskraftfahrer- Qualifikations-Gesetz (BKrFOG) ab dem 10.9.2008

1. Grundsätze

Alle Fahrer im Personenverkehr, sofern sie

- Fahrten gewerblich durchführen und
- mit Fahrzeugen unterwegs sind, für die ein Führerschein der folgenden Klassen erforderlich ist: D/DE (Linie < 50 km), D1/D1E, D/DE

müssen ab dem 10.09. 2008 (Erteilung der Fahrerlaubnis entscheidend) eine Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation nachweisen. Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

Berufsausbildung

- Berufskraftfahrer
- Fachkraft im Fahrbetrieb

Grundqualifikation

- Prüfung vor der IHK (Lehrgang nicht erforderlich)
- Vorbesitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist Voraussetzung!

Beschleunigte Grundqualifikation

- Prüfung vor der IHK nach Besuch eines Lehrganges mit 140 Stunden inklusive 10 Fahrstunden

2. Mindestalter

Die erfolgreich abgeschlossene Prüfung Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation ermöglicht das gewerbliche Führen von Omnibussen ab 21 Jahren mit Ausnahme der Klassen D/DE (nicht im Linienverkehr bis 50km) bei beschleunigter Grundqualifikation, hier gilt das Mindestalter von 23 Jahren.

3. Prüfungsanforderungen

1) Grundqualifikation (Regelprüfung)

Wer ist betroffen?

Die uneingeschränkte Prüfung „Grundqualifikation bzw. „beschleunigte Grundqualifikation müssen alle Fahrer im gewerblichen Verkehr und im Werkverkehr ablegen, die

- keinen Nachweis über eine Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr besitzen
- noch keine Prüfung über eine Grundqualifikation für Güterkraftverkehr erfolgreich absolviert haben.

2a) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „ beschleunigte Grundqualifikation

- Original des Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung (140 Stunden Unterricht inkl. 10 Praxisstunden), ausgestellt von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFOG.

2b) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „ Grundqualifikation

- die Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse

3. Grundqualifikation Quereinsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger können nur Fahrer ablegen, die

- einen Nachweis über eine Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr (Omnibus), nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr besitzen.

- 3a) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Quereinsteiger
- Original des Nachweises über die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung (35 Stunden), ausgestellt von einer anerkannten Ausbildungsstätte gemäß § 7 BKrFOG.
 - Original eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises gem. Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr (Omnibus)

- 3b) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger
- Vorlage eines von einer IHK ausgestellten Fachkundenachweises (Original) gemäß Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV), ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr (Omnibus)
 - Gültiger Führerschein der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse

4. Grundqualifikation Umsteiger

Die Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger bzw. „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger können nur Fahrer ablegen, die

- bereits eine „Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation für Güterkraftverkehr besitzen.

4a) Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung „beschleunigte Grundqualifikation Umsteiger

- Original des Schulungsnachweises über die Teilnahme an der Schulung für die Beförderungsart, für die die Prüfung abgelegt werden soll (35 Stunden)
- Gültiger Führerschein (nur wenn Schlüsselzahl „95 bei Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C oder CE eingetragen ist)
- Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist: Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung Straßengüterverkehr gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFOG)

4b) Zulassungsvoraussetzung zu einer Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger

- Vorlage eines gültigen Führerscheins für die entsprechende Fahrerlaubnisklasse
- Wenn Schlüsselzahl "95" nicht im Führerschein eingetragen ist: Original der von einer IHK ausgestellten Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Prüfung gemäß dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFOG)

Die praktische Prüfung Grundqualifikation

wird grundsätzlich auf einem vom Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gestellten Prüfungsfahrzeug (Fahrschulausstattung) und in Anwesenheit eines Fahrlehrers abgelegt. Zur Vorbereitung der Prüfung benötigt die IHK die technischen Angaben des Prüfungsfahrzeugs (Formblatt der IHK). Erst wenn uns diese Unterlagen vorliegen, kann die praktische Prüfung geplant werden.

Die Prüfungsgebühr

richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der IHK

Anmeldung zur Prüfung

Für die Prüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung ist mit Erhalt der schriftlichen Einladung verbindlich. Die Einladung zur Prüfung erfolgt zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Falls Sie den Termin nicht wahrnehmen können, benachrichtigen Sie bitte die IHK.

4. Übersicht Prüfungen

Prüfungsteile	Grund- qualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
Theoretische Prüfung		
Regelprüfung	240 Min.	90 Min.
Quereinsteiger	170 Min.	60 Min.
Umsteiger	110 Min.	45 Min.
 Praktische Prüfung	 210 Min.	 0 Min.

Bestandteile der praktischen Prüfung:

Fahrprüfung	120 Min.
Praktische Prüfung	30 Min.
Bewältigung kritischer Situationen	max. 60 Min.
 Insgesamt	 210 Min.